

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 26 AKG Aufgaben der Hauptwahlkommission

AKG - Arbeiterkammergesetz 1992

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2022

## § 26.

Die Hauptwahlkommission hat

- 1. 1.die Wahl durch Erlassung der Wahlkundmachung auszuschreiben;
- 2. 2.die Zahl und Abgrenzung der Wahlsprengel und der Wahlkreise und den Amtssitz der Zweigwahlkommissionen sowie der Sprengelwahlkommissionen festzulegen;
- 3. 3. die Zahl der Sprengelwahlkommissionen für den Allgemeinen Wahlsprengel zu bestimmen;
- 4. 4.die Wählerliste aufzulegen;
- 5. 5.über die Wählbarkeit der Wahlwerber und die Gültigkeit der Wahlvorschläge zu entscheiden und diese zu verlautbaren;
- 6. 6. Form und Inhalt des amtlichen Stimmzettels zu bestimmen;
- 7. 7. über Einsprüche gegen die Wählerliste zu entscheiden;
- 8. 8. die Orte und Zeiten der Stimmabgabe im Allgemeinen Wahlsprengel festzusetzen;
- 9. 9.das Abstimmungsergebnis der persönlich abgegebenen Stimmen im Allgemeinen Wahlsprengel festzustellen;
- 10. 10.das Abstimmungsergebnis der mittels Wahlkarte auf postalischem Weg abgegebenen Stimmen festzustellen;
- 11. 11.das endgültige Wahlergebnis festzustellen und zu verlautbaren und die Mandate zuzuweisen.

In Kraft seit 01.08.1998 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at